



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 23.07.2024, Zahl: D/5850/2024, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 29.12.2021, Zahl: D/18498/2021, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten geändert wird.

Gemäß §§ 25 und 41 iVm § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

Gemäß den Bestimmungen der §§ 25, 38 und 41 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, in Verbindung mit § 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 idgF., wird verordnet:

§ 1

Freigabe

(1) Bei nachstehend angeführten Grundstücken wird die Festlegung als Aufschließungsgebiet aufgehoben:

Grst. Nr. 539/2 z.T., KG 76112 Pribelsdorf, im Ausmaß von ca. 472 m²

Grst. Nr. 539/3 z.T., KG 76112 Pribelsdorf, im Ausmaß von ca. 349 m²

Grst. Nr. 584 z.T., KG 76112 Pribelsdorf, im Ausmaß von ca. 304 m²

(2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:

Wolfgang Stefitz

Anlage:

Lageplan

Erläuterungsbericht

Erläuterungsbericht

zur Verordnung der Marktgemeinde Eberndorf vom 23.07.2024, Zahl: D/5850/2024.

Mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 29.12.2021, Zahl: D/18498/2021, wurde, im Zuge der generellen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes, die „Aufschließungsgebietsverordnung 2021“ erlassen. Unter § 1 Festlegung von Aufschließungsgebieten wurden mit der Bezeichnung A06/2021 die als Bauland gewidmeten Grundstücke Nr. 539/2, 539/3 und 584, alle KG 76112 Pribelsdorf im Ausmaß von 4.606 m² als Aufschließungsgebiet festgelegt. Laut Erläuterungsbericht erfolgte eine Übernahme der gegenständlichen Flächen in den neuen Rechtsbestand (Erstfestlegung A-Gebiet mit Rechtskraft 1999), da die Voraussetzungen für die Festlegung als Aufschließungsgebiet weiterhin gegeben waren und eine amtswegige Aufhebung/Freigabe im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes sachlich nicht rechtfertigbar war.

Zudem wurde als Begründung angeführt, dass für die widmungsgemäße Verwendung, unter Berücksichtigung der negativen Bauflächenbilanz, unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen des ÖEK 2013 und wegen ausreichend vorhandener Baulandreserven in siedlungspolitisch geeigneten Lagen kein unmittelbarer Bedarf bestand und der widmungsgemäßen Verwendung aufgrund ungenügender Erschließung öffentliche Rücksichten entgegenstanden.

Mit Schreiben vom 04.04.2024, eingelangt am 09.04.2024, wurde nunmehr um die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die Grundstücke Nr. 539/2 z.T., 539/3 z.T. und 584 z.T, alle KG 76112 Pribelsdorf, im Gesamtausmaß von ca. 1.125 m² für die Errichtung eines Wohnhauses ersucht.

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung von Aufschließungsgebieten befindet sich im § 25 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021.

Aufgrund des angeführten Begehrens besteht ein konkreter Bedarf zur Freigabe des Aufschließungsgebietes. Ein Bauland- und Bebauungsanschluss ist gegeben. Ebenso die Verkehrserschließung (öffentlicher Weg im Norden angrenzend). Nutzungseinschränkungen sind dem KAGIS nicht zu entnehmen (zudem ist laut KAGIS auch keine Oberflächenwasserproblematik gegeben). Ein Anschluss an die Gemeindewasserversorgungs- bzw. Gemeindekanalisationsanlage ist möglich und kann ohne unwirtschaftliche Aufwendungen erfolgen. Die Freigabe des gegenständlichen A-Gebietes entspricht außerdem den Zielsetzungen des ÖEK 2013 (Lage innerhalb der siedlungsbegrenzenden Pfeile).
